

Bildungspaket - Chancen für Ihre Kinder -

Allgemeine Informationen

Jobcenter Hildesheim

Ihre persönliche Ansprechpartnerin / Ihr persönlicher Ansprechpartner
Am Marienfriedhof 3, 31134 Hildesheim

Stadt Hildesheim

Fachbereich 50.1 - Bildungs- und Teilhabepaket
Hannoversche Straße 6, 31134 Hildesheim
Tel. 05121 - 301 - 131

Landkreis Hildesheim

Fachdienst 407 - Bildungs- und Teilhabepaket
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim
Tel. 05121 - 309 - 3491

Ab 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen nach dem SGB II, dem Wohngeldgesetz, dem SGB XII oder nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten oder für die ein Kinderzuschlag gezahlt wird, neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf Leistungen für Bildung und Teilhabe:

- ◆ Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- ◆ Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler,
- ◆ Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler,
- ◆ Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- ◆ Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und
- ◆ Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten **mitmachen** zu können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Kosten für die Schülerbeförderung, nicht als Geldleistungen erbracht. Es gibt zwei Möglichkeiten: Entweder wird Ihnen ein Gut-schein ausgestellt oder die Leistungen werden Ihnen zugesagt und dann mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet.

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen.

Antragstellung

Für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ist für **jedes Kind ein gesonderter Antrag** erforderlich.

Für die Leistungen an Empfängerinnen und Empfänger von SGB II-Leistungen ist das Jobcenter Hildesheim zuständig. Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder von Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) sowie nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes stellen ihren Antrag bitte bei der Stadt oder dem Landkreis Hildesheim (je nachdem, wo die Antragstellerin/der Antragsteller den Wohnsitz hat).

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen.

Ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie in Form von weiteren Flyern:

- ◆ Flyer „Schulausflüge“
- ◆ Flyer „Schulbedarf“
- ◆ Flyer „Schülerbeförderung“
- ◆ Flyer „Lernförderung“
- ◆ Flyer „Mittagsverpflegung“
- ◆ Flyer „Soziale und kulturelle Teilhabe“